



## 8.4 - FGTS – FO- Vertrag über die Nachmittagsbetreuung – Grundschulen

Dateiname:	8.4 – FGTS-FO -Vertrag Nachmittagsbetre- ung Grundschulen			Gültig für Fachbereich:	Nachmittagsbetreuung		Seite 1 von 5
Vordruck:	Urdatei Fo	Version:	V1	Verantwortlich:	CD	Versionsdatum:	31.01.2022

## Vertrag über die Nachmittagsbetreuung für Schülerinnen und Schüler

Schuljahr \_\_\_\_\_

- im Standardmodell mit kurzem Angebot (12:35 Uhr bis 15:00 Uhr)
- im Standardmodell mit langem Angebot (12:35 Uhr bis 17:00 Uhr)

### Zwischen

**Caritasverband für Saarbrücken und Umgebung e.V., Johannisstraße 2,  
66111 Saarbrücken**

Nachmittagsbetreuung an der Freiwilligen Ganztagschule

- Max-Ophüls-Grundschule Saarbrücken/Am Homburg
- Grundschule Kleinblittersdorf
- Saar-Blies Grundschule Auersmacher
- Saar-Blies Grundschule Rilchingen-Hannweiler

### Und

**Erziehungsberechtigte/r:** \_\_\_\_\_

(Name - nachstehend Erziehungsberechtigte/r genannt)

\_\_\_\_\_  
(Anschrift)

\_\_\_\_\_  
(Telefon, E-Mail)

für die Schülerin/den Schüler: \_\_\_\_\_

(Vorname, Name, Schule, Klasse)

Folgendes **Geschwisterkind** besucht ebenfalls die **freiwillige Ganztagschule**:

\_\_\_\_\_  
(Vorname, Name)

gleiche Schule wie oben gemeldete Schüler/in

andere Schule \_\_\_\_\_  
(Name der Schule, Ort)

## 1. Vorbemerkung

Der Caritasverband für Saarbrücken und Umgebung e. V. bietet als Maßnahmeträger entsprechend der Förderung durch das Ministerium für Bildung und Kultur des Saarlandes an der freiwilligen Ganztagschule eine Nachmittagsbetreuung an.

Den Schülerinnen und Schülern die dieses Angebot wahrnehmen, wird damit ermöglicht, unter Aufsicht die Hausaufgaben anzufertigen und darüber hinaus ihre Freizeit zu gestalten.

## 2. Teilnahme an der Mittagsverpflegung; ja nein (Zutreffendes bitte ankreuzen)

Wenn Ihr Kind zum Essen angemeldet wird, ist die Teilnahme verpflichtend. Aus wichtigem Grund (Krankheit, schulische Veranstaltungen) können Sie Ihr Kind telefonisch **bis spätestens 08:00 Uhr morgens** von der Essenteilnahme abmelden unter der Telefonnummer **0681 30906-79**.

Der Preis pro Mahlzeit wird zu Beginn des Schuljahres bekannt gegeben.

## 3. Leistungsumfang

Die Nachmittagsbetreuung wird grundsätzlich an allen Schultagen als Gruppenbetreuung, jeweils im Anschluss an den Schulunterricht, durchgeführt. Sie beginnt nach Beendigung des Unterrichts i. d. R. um 12:35 Uhr und endet im Standardmodell mit kurzem Angebot um 15:00 Uhr und im langen Angebot um 17:00 Uhr.

Zu Beginn des Schuljahres legt der Träger die Tage, an denen die Nachmittagsbetreuung außerhalb der Schulzeiten geöffnet ist, fest. An diesen Tagen findet die Betreuung grundsätzlich statt.

Gemäß den Landesrichtlinien zum Förderprogramm freiwillige Ganztagschulen wird diese Betreuung ab einer verbindlichen Anmeldung von 10 teilnehmenden Schülerinnen und Schülern angeboten.

Die Schülerinnen und Schüler werden durch qualifiziertes Personal betreut. Über die Anleitung und Hilfestellung bei der Anfertigung der Hausaufgaben hinaus wird durch das pädagogische Personal kein Nachhilfeunterricht erteilt.

Der Maßnahmeträger stellt die Anwesenheit zu Beginn und bis zum Ende der Betreuungszeit fest.

## 4. Verpflichtungen der betreuten Schülerinnen/Schüler und der Erziehungsberechtigten

- 4.1 Die Erziehungsberechtigten melden ihr Kind verbindlich für das kurze oder das lange Angebot an. Die Erziehungsberechtigten sind verpflichtet, einen oder mehrere (Notfall-) Ansprechpartner zu benennen, die autorisiert sind die Schülerin/den Schüler abzuholen.
- 4.2 Die Schülerinnen/Schüler sind verpflichtet während der Vertragslaufzeit regelmäßig beim kurzen Angebot bis 15:00 Uhr und beim langen Angebot bis 17:00 Uhr an der Nachmittagsbetreuung teilzunehmen. Ein früheres Verlassen ist nur aus unaufschiebbaren persönlichen Gründen (z. B. Arzttermin) möglich. Ohne eine ausdrückliche Genehmigung der Erziehungsberechtigten dürfen die Schülerinnen/Schüler das Schulgelände nicht verlassen. Die Schülerinnen/Schüler sind verpflichtet den Weisungen des pädagogischen Personals Folge zu leisten.
- 4.3 Wenn eine Schülerin/Schüler aus wichtigem Grund (z. B. Krankheit) an der Teilnahme verhindert ist oder die Erziehungsberechtigten wünschen, dass das Kind ausnahmsweise die Nachmittagsbetreuung vor Ablauf der Betreuungszeit verlässt, haben sie den Maßnahmeträger schriftlich im Falle einer Erkrankung vorab telefonisch zu informieren.

- 4.4 Die Erziehungsberechtigten verpflichten sich die Schülerin/den Schüler unverzüglich aus der Nachmittagsbetreuung abzuholen, wenn diese/r während des Aufenthaltes erkrankt und sie entsprechend benachrichtigt wurden.
- 4.5 Muss die Betreuung aus besonderem Anlass (z.B. ansteckende Krankheiten in der Schule oder Schäden in der Betreuungseinrichtung, wie z.B. Brand, Wasser etc.) vorübergehend eingestellt werden, werden die Eltern/Erziehungsberechtigten schnellstmöglich hiervon unterrichtet.

## 5. Vertragslaufzeit/ Kündigung

- 5.1 Dieser Vertrag ist zunächst für das laufende Schuljahr gültig. Wenn bis spätestens vier Wochen vor Schuljahresende keine **schriftliche** Kündigung erfolgt, verlängert sich der Vertrag automatisch um ein weiteres Schuljahr. Eventuelle Vertragsänderungen bedürfen der schriftlichen Form.
- 5.2 Der Maßnahmeträger kann das Vertragsverhältnis außerordentlich aus wichtigem Grund zum Ablauf des nächsten Monats kündigen. Ein wichtiger Grund liegt insbesondere vor:
- wenn der Elternbeitrag bis spätestens vier Wochen nach Fälligkeit nicht bezahlt und nach Ablauf einer dann festgesetzten Frist noch immer nicht auf dem Konto des Maßnahmeträgers verbucht wurde,
  - wenn das Kind aufgrund seines Verhaltens in der Gruppe nicht tragbar ist.
- 5.3 Die Eltern/Erziehungsberechtigten können das Vertragsverhältnis nur aus wichtigem Grund (Schulwechsel oder Erkrankung) mit einer Frist von drei Monaten zum Monatsende schriftlich kündigen.
- 5.4 Jede Kündigung hat schriftlich zu erfolgen!

## 6. Elternbeiträge

Für die Betreuung während des gewählten Modells sind von den Eltern für das Standardmodell mit kurzem Angebot **jährlich 360,- Euro** und für das Standardmodell mit langem Angebot **720,- Euro** zu entrichten.

Der Maßnahmeträger gewährt eine Geschwisterermäßigung: Der Elternbeitrag reduziert sich für jedes Geschwisterkind, das am kurzen Angebot teilnimmt, auf einen Jahresbeitrag von 240,- Euro. Bei einer Teilnahme am langen Angebot reduziert sich der Jahresbeitrag auf 480,- Euro für jedes Geschwisterkind.

Ein Lastschrifteinzug wird angestrebt. Wir bitten Sie, hierfür das beigefügte SEPA- Lastschriftmandat zu verwenden, zu unterschreiben und zurückzusenden.

Die Elternbeiträge werden in zwei Raten eingezogen:

Für die Monate August bis Dezember werden die Beiträge im Voraus bis spätestens zum **15. Oktober** (erstes Schulhalbjahr) des Jahres eingezogen.

Für die Restlaufzeit werden die Elternbeiträge zum **01. Februar** (zweites Schulhalbjahr) fällig und durch uns eingezogen.

Sollten Sie eine Regelung über ein Überweisungsverfahren wünschen, bitten wir Sie, sich mit uns direkt in Verbindung zu setzen.

Für Fehlzeiten während der Betreuung des Kindes besteht kein Anspruch auf Rückzahlung der Elternbeiträge.

Zusätzlich zu den Elternbeiträgen sind Essensgelder, Eintrittsgelder, Fahrtkosten für Maßnahmen etc. von den Eltern gesondert zu entrichten.

## 7. Haftung/ Versicherung

Die Schülerinnen/Schüler sind über den Maßnahmeträger während den Betreuungszeiten und für den Vertragszeitraum unfallversichert. Für Schäden an Personen und Sachen haftet der Maßnahmeträger nur im Rahmen der vom Verein abgeschlossenen Haftpflichtversicherung; diese deckt die üblicherweise zu erwartenden Risiken in dem üblicherweise zu erwartenden Umfang ab; eine darüberhinausgehende Haftung des Vereins oder eine persönliche Haftung der Betreuungsperson ist ausgeschlossen, es sei denn, der eingetretene Schaden ist mindestens grob fahrlässig oder vorsätzlich herbeigeführt worden.

Die Haftung des Maßnahmeträgers ist ausgeschlossen, wenn sich die Schülerin/der Schüler während der Betreuungszeit ohne Erlaubnis der Erziehungsberechtigten und/oder ohne Kenntnis der Aufsichtsperson vom Schulgelände entfernt oder entgegen getroffener Weisung die Betreuung nicht oder verspätet aufsucht oder wenn die Schülerin/der Schüler die Nachmittagsbetreuung deshalb vorzeitig verlassen kann, weil eine schriftliche Mitteilung der Erziehungsberechtigten über die Anwesenheit dem Maßnahmeträger nicht vorliegt.

## 8. Schlussbestimmungen

Sind mehrere Personen erziehungsberechtigt, so ist der Vertrag von allen Erziehungsberechtigten zu unterzeichnen; diese haften für die Verpflichtungen aus diesem Vertrag als Gesamtschuldner. Eine Erklärung des Maßnahmeträgers, die dieser gegenüber einem Erziehungsberechtigten abgibt, gilt auch dem anderen Erziehungsberechtigten als zugegangen; schriftliche Erklärungen des Maßnahmeträgers, die an die letzte, dem Maßnahmeträger von den Erziehungsberechtigten schriftlich bekannt gegebene Anschrift gerichtet worden ist, gelten mit dem 3. Tag nach Aufgabe zur Post als zugegangen.

Sind mehrere Personen erziehungsberechtigt, ist dem Maßnahmeträger bei Vertragsbeginn schriftlich mitzuteilen, wer von diesen Personen alleine oder nur mit Zustimmung der weiteren Person(en) im Zusammenhang mit der Vertragsabwicklung stehende Erklärungen abgeben darf; die Erklärung gilt solange, bis sie gegenüber dem Maßnahmeträger schriftlich widerrufen worden ist.

Gerichtsstand ist immer Saarbrücken (Deutschland)

Änderungen und Ergänzungen des Vertrages bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform; eine Erklärung des Maßnahmeträgers kann auch in Textform abgegeben werden.

**Wir/ich beantrage(n) die Kostenübernahme durch das Jugendamt**

Ich /wir akzeptieren, dass der Caritasverband für Saarbrücken u. Umgebung e. V. die Kosten für die Betreuung und das Mittagessen in Rechnung stellt, solange ich/wir keine Bewilligung der Kostenübernahme durch das Jugendamt vorgelegt habe/n.

Mir/uns ist bekannt, dass das Jugendamt keine rückwirkende Kostenübernahme bewilligt.

Saarbrücken, den

i.A., \_\_\_\_\_  
Für den Maßnahmeträger

\_\_\_\_\_  
Eltern/ Erziehungsberechtigte